

Regierungsratsbeschluss

vom 22. März 2005

Nr. 2005/689

Behinderung: Wohnheimneu- und Tagesstättenumbau der Stiftung für Schwerbehinderte, Grenchen

1. Ausgangslage

Die Stiftung für Schwerbehinderte, Grenchen, führt heute ein Wohnheim mit integrierter Beschäftigung für 12 Bewohner und Bewohnerinnen mit einer schweren Behinderung sowie 9 Tagesstätten-Plätze für Externe (BSV-Kategorie „Geistige Behinderung“). Sowohl die gemieteten Räumlichkeiten des Wohnheims als auch die Gegebenheiten der Tagesstätte sind problematisch, da sie den Bedürfnissen der Zielgruppe schlecht entsprechen. Es drängt sich seit längerem eine Verbesserung in beiden Bereichen auf.

Mit Schreiben vom 30.7.2001 reicht die Stiftung für Schwerbehinderte, Grenchen, die Projektanmeldung zuhanden des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) beim Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit zur Stellungnahme ein. Mit Schreiben vom 27.8.2001 und 26.2.2002 wurde das vorliegende Projekt dem BSV empfohlen, welches mit Schreiben vom 13.3.2002 das Einverständnis für die weiteren Schritte (Ausschreibung eines Projektwettbewerbs) und damit zur Einreichung des definitiven Projekts gibt.

Der Stiftungsrat unterstützt in seinem Beschluss vom 1.7.2002 einen mittelfristigen Ausbau auf 42 Plätze, vorbehaltlich der gesicherten Finanzierung und Bewilligung durch Bund und Kanton. Der Bedarf für diese erhöhte Platzzahl kann als gegeben beurteilt werden. Weiter kann aus betriebswirtschaftlicher Sicht diese Anzahl Plätze als sinnvoll erachtet werden.

Aufgrund des damaligen aktuellen Bedarfs an Heimplätzen für Menschen mit schweren Behinderungen im Kanton Solothurn wurde mit der Stiftung für Schwerbehinderte, Grenchen, die Möglichkeit einer modularen Erweiterung besprochen.

Das Bauprojekt Phase 1 umfasste daher vorerst 21 Wohnheimplätze mit integrierter Beschäftigung und 7 Plätze für Externe (Tagesbetreuung).

Gestützt auf die Vorarbeiten ersuchte die Stiftung für Schwerbehinderte, Grenchen, darum, die Finanzierung des Projektes zu sichern, da der Kanton Solothurn keine Baukostenbeiträge mehr gewährt, sich aber über die sogenannten Kapitalfolgekosten an den nicht gedeckten Betriebskosten beteiligt.

Mit Beschluss Nr. 2559 vom 17. Dezember 2002 befürwortete der Regierungsrat das vorliegende Bauprojekt (21 Plätze Wohnheim mit integrierter Beschäftigung, 7 Plätze für Externe) der Stiftung für Schwerbehinderte, Grenchen, welches am Standort Rodania in Grenchen einen Umbau der heuti-

gen Beschäftigungsstätte im Rodania-Gebäude sowie einen Neubau des Wohnheims auf dem Rodania-Areal vorsieht.

Unter Ziff 3.2. des Beschlusses wurde als Option die mittelfristige Erweiterung auf 42 Wohnheimplätze aufgrund des bestehenden Bedarfs im Bereich Wohnheimplätze für schwer- und mehrfachbehinderte Menschen sowie aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen unterstützt.

Mit Ziff. 3.3. des Beschlusses wurden der Stiftung für Schwerbehinderte, Grenchen, ab dem ersten Betriebsjahr nach vollendetem Bau jährlich bis maximal Fr. 750'000.— an das gesamte Betriebsdefizit zugesichert. Vorbehalten blieb aber ausdrücklich der vom Kantonsrat zu bewilligende Vorschlagskredit für soziale Institutionen (Beiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen).

Im ersten Quartal 2004 führte die Stiftung für Schwerbehinderte, Grenchen, einen offenen Projektwettbewerb durch, in welchem das gesamte Bauprojekt (Phase 1 und Phase 2) ermittelt werden konnte. Am 8. Juli 2004 wurde das Vorprojekt zur Genehmigung, via Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit des Kantons Solothurn, beim BSV zur Prüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 25. August 2004 genehmigte das BSV, mit kleinen Änderungsvorschlägen, das eingereichte Projekt. In der anschliessenden Detailplanung wurde das Projekt zur Baureife vorangetrieben. Das überarbeitete Projekt wurde am 21. Dezember 2004, via Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit des Kantons Solothurn, beim BSV zur Prüfung und zur Verfügung des Bau- und Einrichtungsbeitrages eingereicht. Die Beitragsverfügung des BSV ist gegen Ende des ersten Quartals 2005 zu erwarten.

Nunmehr ersucht die Stiftung für Schwerbehinderte Grenchen darum, die Finanzierung des gesamten Projektes zu sichern, da der Kanton Solothurn keine Baukostenbeiträge mehr gewähre, sich aber über die sogenannten Kapitalfolgekosten an den nicht gedeckten Betriebskosten beteiligt.

2. Erwägungen

2.1 Bedarf

Die geforderten Plätze (42 intern und 9 extern, total 51) sind ausgewiesen und in der Bedarfsplanung 2003–2006 vom Bund generell genehmigt. Zu den individuell bereits bewilligten 21 Plätzen hat das BSV nunmehr auch die Platzzuschläge für die neu zu schaffenden 30 Wohnheimplätze als integraler Bestandteil der Bedarfsplanung am 21. Januar 2005 genehmigt. Somit sind alle 51 Plätze – wie vom Kanton aus Bedarfsgründen beantragt – genehmigt.

2.2 Finanzierung

Der Kanton Solothurn leistet nach dem Gesetz über die heilpädagogischen Institutionen (HIG) keine Baubeiträge mehr an Institutionen im Behindertenbereich. Hingegen beteiligt sich der Kanton nach wie vor an den ungedeckten Betriebskosten, zu denen – als Ersatz für die gestrichenen Baukostenbeiträge – auch die sogenannten Kapitalfolgekosten (Kapitalzinsen und Abschreibungen (Amortisationsrate)) gehören. Kantonale Beiträge werden aber nicht mehr als objektorientierte Defizitbeiträge geleistet. Vielmehr werden ausschliesslich nur noch subjektbezogene Beiträge an das Defizit des einzelnen Bewohners/der einzelnen Bewohnerin geleistet, welche mittels Eigenleistung die Tagestaxe (Nettotageskosten) nicht zu decken vermag. Die Leistung kantonaler Beiträge setzt zudem voraus,

dass die Einrichtung schwer- und mehrfachbehinderte Menschen betreut (vgl. RRB Nr. 1449 vom 26.7.2002).

2.3 Beurteilung

Aufgrund der rechtlichen Situation ist der Anstieg der Betriebskosten infolge der Kapitalfolgekosten, aber auch aufgrund der zusätzlichen 5 Wohngruppen von Bedeutung. Das vorliegende Bauprojekt umfasst eine Investitionssumme von rund Fr. 15 Mio. Von Seiten des Bundesamtes für Sozialversicherung kann mit einem Drittel der anrechenbaren Kosten gerechnet werden.

Die Planerfolgsrechnung der ersten drei Betriebsjahre nach Erstellung des Neubaus vom 14.12.2004 weist einen höheren Aufwandüberschuss bei konstantem Aufwand des Postens „Anlagenutzung“ (Zinsaufwand, Abschreibungen) und steigenden Personalkosten auf. Nach Abzug aller Drittbeiträge (Betriebsbeitrag BSV und Beiträge anderer Kantone) geht die Stiftung davon aus, dass die Volltaxen erhöht werden müssen. Daraus resultieren höhere Nettotageskosten. Bei 42 Wohnheimplätzen und 7 Plätzen für Externe erhöht sich damit der zur deckende Fehlbetrag gegenüber heute von rund Fr. 250'000.-- um Fr. 1'120'000.-- bis Fr. 1'190'000.-- auf insgesamt rund Fr. 1'350'000.-- bis Fr. 1'400'000.--. Oder ausgehend von der bereits zugesicherten Summe von Fr. 750'000.-- um rund zusätzliche Fr. 600'000.--.

Obwohl die Platzzahl nunmehr gegenüber dem bereits bewilligten Projekt mehr als verdoppelt wird, werden die Betriebskosten somit nicht verdoppelt. Vielmehr kann von betrieblichen Synergien ausgegangen werden, weil die Institution mit insgesamt 51 Plätzen wirtschaftlicher zu führen ist als mit 21-30 Plätzen.

Dadurch, dass der Bau nunmehr nicht mehr in zwei Phasen erstellt werden soll, können auch Baukosten (insbesondere Aufbau und Abbau im Zusammenhang mit der Bauausführung, bessere Konditionen bei höherer Menge) im Umfang von rund 1.2 Mio. Franken eingespart werden.

Aufgrund der Annahme des NFA durch Volk und Stände vom 28.11.2004 wird in Zukunft (voraussichtlich ab 1.1.2008) die Verantwortung und Kompetenz der institutionellen Behindertenhilfe vom Bund in Kantonshoheit wechseln. Betriebs-, Bau- und Einrichtungsbeiträge können nur bis zu diesem Zeitpunkt beim Bund geltend gemacht werden. Es rechtfertigt sich auch aus diesen Gründen, die Bauausführung der ursprünglich geplanten 2. Etappe vorzuziehen um noch in den Genuss der Bundessubventionen zu kommen.

Der Stiftung für Schwerbehinderte Grenchen, können daher – unter Vorbehalt des vom Kantonsrat zu bewilligenden Voranschlagskredites für soziale Institutionen – maximal Fr.1'350'000.--/Jahr an die gesamten Betriebskosten zugesichert werden. Wie dargelegt wird der Betrag jedoch nicht als Objektbeitrag bewilligt und zugesichert, sondern muss anhand der Betriebsrechnung und der Berechnung der Nettotageskosten als subjektbezogenes Defizit ausgewiesen und beantragt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 5 und 14 ff des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen (vormals Jugendheimgesetz) vom 27. September 1970 (BGS 837.11) sowie RRB Nr. 2004/1230 vom 15. Juni 2004 (Budgetweisungen für das Jahr 2005)

- 3.1 Der Regierungsrat befürwortet, wie bereits in RRB Nr. 2559 vom 17. Dezember 2002 als Option zugesichert, das vorliegende Gesamtbauprojekt (42 Plätze Wohnheim mit integrierter Beschäftigung, 9 Plätze für Externe) der Stiftung für Schwerbehinderte, Grenchen, welches am Standort Rodania in Grenchen einen Umbau der heutigen Beschäftigungsstätte im Rodania-Gebäude sowie einen Neubau des Wohnheims auf dem Rodania-Areal vorsieht.
- 3.2 Im Rahmen der Beiträge an Heime für schwer- und mehrfachbehinderte Erwachsene können der Stiftung für Schwerbehinderte Grenchen, ab dem ersten Betriebsjahr nach vollendetem Bau jährlich bis maximal Fr. 1'350'000.-- an das gesamte Betriebsdefizit zugesichert werden. Damit wird der mit RRB Nr. 2559 vom 17. Dezember 2002 zugesicherte Betriebsbeitrag von Fr. 750'000.-- um Fr. 600'000.-- erhöht.
- 3.3 Vorbehalten bleibt ausdrücklich der vom Kantonsrat zu bewilligende Voranschlagskredit für soziale Institutionen (Beiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen). Bei der Zusicherung handelt sich nicht um einen Objektbeitrag, sondern um die Summe der subjektbezogenen Defizitbeiträge. Die Stiftung hat jeweils gemäss Budgetweisungen entsprechende Anträge einzureichen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, soziale Institutionen 5)

(L:\soz\behindertenheime\Wohnheim.gre\RRB-Finanzierung-Bau_2.doc)

AGS, Ablage

Kantonale Ausgleichskasse

Aktuarin der SOGEKO

Stiftung für Schwerbehinderte Grenchen, Jurastrasse 102, 2540 Grenchen

Stiftung für Schwerbehinderte Grenchen, Hans Loepfe, Keltenweg 1A, 2540 Grenchen